

Newsletter
2 / 2016

13. Mai 2016

Neues Bürgerrechtsgesetz: Was sich für die Gemeinden ändert

Der Kanton Luzern passt sein Bürgerrechtsgesetz den neuen Vorgaben des Bundes an. Der Verfahrensablauf bleibt gleich, dennoch stehen für die Gemeinden einige Neuerungen an. Voraussichtlich im Frühjahr 2017 finden hierzu Schulungen statt.

Im Juni 2014 haben die eidgenössischen Räte dem revidierten Bürgerrechtsgesetz (BüG) zugestimmt. Dieses hält unter anderem fest, dass künftig nur noch Personen mit Niederlassungsbewilligung (Ausländerausweis C) ein Einbürgerungsgesuch stellen können. Weil sich das BüG des Kantons Luzern stark an jenes des Bundes anlehnt, drängte sich eine Anpassung auf. Erarbeitet hat diese eine Projektgruppe bestehend aus Vertreterinnen und Vertretern der kantonalen Verwaltung sowie dem Verband Luzerner Gemeinden (VLG). Vor kurzem ist der Gesetzesentwurf in die Vernehmlassung gegangen.

Schulungen voraussichtlich im Frühjahr 2017

Aus heutiger Sicht ist vorgesehen, dass das Luzerner BüG spätestens 2018 in Kraft treten wird. Für die Gemeinden werden dazumal keine fundamentalen Neuerungen anstehen. So bleibt der bisherige Verfahrensablauf über die drei Ebenen Gemeinde, Kanton und Bund bestehen. Auch die materiellen Einbürgerungsvoraussetzungen ändern sich nicht wesentlich, vieles ist den Fachleuten in den Gemeinden bereits heute vertraut. Einige Anpassungen stehen gleichwohl an. Damit die kommunalen Expertinnen und Experten bei der Einführung des neuen Gesetzes auf dem aktuellen Wissensstand sind, finden voraussichtlich im Frühjahr 2017 Schulungen statt. Auch wird der Inhalt der Schulungsordner für die Gemeinden angepasst (siehe Kasten auf Seite 2). Der VLG beteiligt sich aktiv an der Ausarbeitung der neuen Unterlagen.

Anpassung an Luzerner Verhältnisse

Was genau ändert sich? Das kantonale BüG präzisiert die Vorgaben des Bundes und passt sie den Verhältnissen in Luzern an. Konkret heisst das:

- Sozialhilfe bleibt ein wichtiger Faktor: Der Bund hält fest, dass eine Einbürgerung nicht möglich ist, wenn eine Person drei Jahre vor Einreichung des Gesuches Unterstützung bezogen hat oder während des laufenden Verfahrens bezieht. Der Kanton Luzern übernimmt diese Regelung.
- Deutsch ist Voraussetzung: Mit Blick auf die Sprache schreibt der Bund vor, dass die mündlichen Kenntnisse der Gesuchstellenden mindestens dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens entsprechen müssen, die schriftlichen dem Niveau A2. Hierzu präzisiert das Luzerner BüG: Besagte Fähigkeiten müssen zwingend für Deutsch vorliegen. Fortan haben Gesuchstellende einen Sprachnachweis einzureichen. Einen solchen erhalten sie bei zertifizierten Institutionen. Diesbezüglich wird der Kanton den Gemeinden Hilfe anbieten.

- Respekt vor der Bundesverfassung: Die Gesuchstellenden müssen bestätigen, dass sie die Werte der Bundesverfassung respektieren. Überdies sind sie verpflichtet, Familienmitglieder bei deren Integrationsbemühungen zu unterstützen. Ergänzungen hierzu sind im Luzerner Gesetz nicht vorgesehen.
- Ausnahmen bei Menschen mit Beeinträchtigung: Eine Ausnahmebestimmung gibt es für Personen mit einer Behinderung, Krankheit oder anderen gewichtigen persönlichen Umständen. Neu erwähnt das Bundesgesetz ausdrücklich, beim Einbürgerungsverfahren sei der Einschränkung angemessen Rechnung zu tragen.

Kein kantonaler Einbürgerungstest

Weitere Anpassungen auf eidgenössischer Ebene tangieren das Beachten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Kenntnisse der Schweizer Lebensverhältnisse. Hier soll die bisherige kantonale Praxis bestehen bleiben: In Luzern müssen Einbürgerungswillige nach wie vor mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sein, jene der Schweiz reichen nicht aus. Auch das Nichterfüllen von öffentlich- oder privatrechtlichen Verpflichtungen hat wie bis anhin in jedem Fall Auswirkungen – beispielsweise Betreibungen oder Steuerschulden. Nicht vorgesehen ist ein vom Kanton ausgearbeiteter Einbürgerungstest. Weiterhin bleibt es in der Verantwortung der Gemeinden, wie sie beispielsweise die Staatskundekenntnisse der Gesuchstellenden prüfen wollen.

Die Vernehmlassungsfrist für das angepasste Luzerner Bürgerrechtsgesetz dauert bis am 24. August 2016. Der Kantonsrat wird die Botschaft voraussichtlich im ersten Quartal 2017 behandeln.

Die Vernehmlassungsbotschaft kann hier heruntergeladen werden => [Download](#)

«Blauer Ordner» weiterhin erhältlich

Der Schulungsordner für Einbürgerungsorgane – der «blaue Ordner» – wird nach der Revision des kantonalen BÜG angepasst. Für neu gewählte Mitglieder ist der bisherige Ordner weiterhin beim Amt für Gemeinden erhältlich. Um den Bedarf abzuschätzen, bitten wir um Mitteilung, wie viele Exemplare Sie noch benötigen. Wenden Sie sich hierzu an Rita Kurt.

041 228 57 95, rita.kurt@lu.ch